Die gleiche Rechtslage ist auch hei Einzahlungen von Geld hei den Bankinstituten der DDR gegeben.**) Werden Gelder hei einem Bankinstitut der DDR eingezahlt, so werden diese Gelder vom Zeitpunkt der Einzahlung an Eigentum der Bank. Der Künde hat lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch gegen das Bankinstitut. Dies ist insofern wichtig, weil sich im Falle einer unberechtigten Abhebung vom Konto eines Bürgers, z.B. durch einen Soheokbetrug, die zivilrechtlichen Ansprüche dementsprechend regeln. Kommt z.B. der Bürger R. zur Bank und stellt fest, daß von seinem Konto 500 M unberechtigt abgehoben worden sind und die Untersuchungen ergeben, daß ein unbekannter Täter sich durch einen Betrug gegenüber der Bank diese 500 M widerrechtlich angeeignet hat, dann hat in diesem Falle nicht der Kontoinhaber R., sondern die Bank den Schaden zu tragen. R. hat gegenüber der Bank einen rechtlich begründeten Anspruch auf Auszahlung des Geldes. Zu beachten ist dabei allerdings, daß die Bank unter Umständen - entsprechend den Scheckbedingungen - einen Regreßanspruch gegenüber dem Kontoinhaber besitzt, wenn dieser die von ihm eingegangenen Soheckbedingungen nicht eingehalten hat.

Mit dieser Neuregelung und der im § 4 Abs. 2 der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GB1. II, S. 429 ff.) getroffenen Festlegung wird auch eine klare Orientierung für die Behandlung von Waren und Geld aus Kommissionshandelsverträgen gegeben. Werden z.B. durch die HO oder die KonsumTJ vgl. urteil des OG vom 20.7.1965, NU 1965, 3. 621